

Interpellation Fraktion GB/JA! (Stéphanie Penher, GB): Auswirkungen der Annahme des revidierten Raumplanungsgesetzes auf die Stadt Bern

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk das revidierte Raumplanungsgesetz angenommen. Die deutliche Zustimmung der Bernerinnen und Berner von 67 Prozent zeigt, dass die Bevölkerung eine griffige und effektive Umsetzung erwartet. Die Vorlage hat Auswirkungen auf die Ortsplanungen der Gemeinden. Beispielsweise müssten die Vorgaben, die der Kanton an die Ortsplanungen der Gemeinden stellt, detaillierter sein. Der kantonale Richtplan bestimmt schliesslich, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll (in einem kantonalen Raumkonzept). Daraus wird abgeleitet, wie sich die Siedlung entwickeln soll, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt und wie sie im Kanton verteilt sein soll. Das revidierte Gesetz verlangt zudem die Abstimmung der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinweg sowie das strikte Einhalten des 15-jährigen Bedarfs an Bauzonen (mit Auszonungen, wo dieser Bedarf überschritten ist). Die Inkraftsetzung der RPG-Revision und eine Teilrevision der RPV durch den Bundesrat wird frühestens im Herbst 2013 erwartet. Der frühestmögliche Termin für die Inkraftsetzung sämtlicher Rechtsvorschriften ist der 1. Januar 2014.

Nach der Übergangsbestimmung gemäss Art. 38a Abs. 2 RPG darf die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen in einem Kanton insgesamt nicht vergrössert werden. Dies gilt vom Moment an, in dem das revidierte RPG in Kraft tritt, bis der Bund die nötigen Richtplananpassungen genehmigt hat. Das heisst, dass Einzonungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn anderswo (in der gleichen Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern) eine Auszonung um mindestens die gleiche Fläche erfolgt. Gemäss der Bauzonenstatistik 2012 des Bundes sind die Bauzonen in der Summe über den Kanton nicht zu gross aber im Gemeindevergleich doch unterschiedlich verteilt.

Die Umsetzung der Raumplanung ist mehrheitlich Aufgabe der Kantone und der Gemeinden. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie verhält sich der Stand der Baulandreserven in der Stadt in Bezug auf den 15-jährigen Bedarf?
2. Wie verhält es sich im Moment mit Bestrebungen nach Neueinzonungen?
3. Welche Auswirkungen wird das revidierte Raumplanungsgesetz auf die zukünftigen ausstehenden Einzonungen in der Stadt haben?
4. Welche Auswirkungen wird das revidierte Raumplanungsgesetz auf die planerischen Instrumente (STEK 15, RGSK und weitere) haben?
5. Wie sieht der Zeitplan dieser Anpassungen aus?

Bern, 04. April 2013

Erstunterzeichnende: Stéphanie Penher

Mitunterzeichnende: Leena Schmitter, Lea Bill, Sabine Baumgartner, Christine Michel, Cristina Anliker-Mansour, Mess Barry, Esther Oester, Franziska Grossenbacher, Christa Ammann, Rolf Zbinden

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich das revidierte Raumplanungsgesetz, das eine kompakte Siedlungsentwicklung und die bessere Nutzung von brachliegenden Flächen bezweckt. Er verfolgt mit dem Stadtentwicklungskonzept und den Arealplanungen, die dem Stadtrat sowie den

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unterbreitet wurden und werden, dieselben Ziele wie die Revision des Raumplanungsgesetzes.

Zu den Fragen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die letztmals 2007 gestützt auf das Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans berechneten Baulandreserven bzw. 15-jährigen Baulandbedarf haben gezeigt, dass der Bedarf mit der inneren Verdichtung nicht alleine gedeckt werden kann und zusätzliches Bauland zur Baureife geführt werden muss. Mit der RPG-Revision ist der Kanton Bern angehalten, seinen Richtplan sowie das Massnahmenblatt A_01 zu überarbeiten, was sich bis ca. in die zweite Hälfte 2014 ziehen wird. Erst ab diesem Zeitpunkt wird es wieder möglich sein, konkrete Aussagen zum aktuellen Stand der Baulandreserven in der Stadt Bern zu machen.

Zu Frage 2:

Zurzeit wird in Riedbach ein Areal für alternative Wohnformen eingezont (Volksabstimmung vom 9.6.2013) und eine Einzonung von Bauland im Viererfeld vorbereitet. Alle anderen Planungsvorlagen sind im Baugebiet und betreffen keine Neueinzonungen. Sie können unabhängig von der Inkraftsetzung des Raumplanungsgesetzes und der Revision des kantonalen Richtplans dem zuständigen Organ zum Beschluss unterbreitet und genehmigt werden.

Zu Frage 3:

Die Planung Viererfeld fällt in die Übergangsregelung, bis der kantonale Richtplan revidiert ist, nach der eine Einzonung flächengleich mit einer Auszonung kompensiert werden muss. Da die Agglomeration und die Stadt Bern über einen ungenügend grossen Wohnraum verfügen und das Viererfeld ein regionales und kantonales Vorranggebiet ist, wird beim Bund eine Befreiung der Übergangsregelung beantragt. So kann das Areal des Viererfelds auch vor der Genehmigung des kantonalen Richtplans eingezont werden. Diesbezügliche Gespräche zwischen dem Stadtpräsidenten und dem zuständigen Regierungsrat haben bereits stattgefunden. Eine Planung zu einer Stadterweiterung wird mit der Revision des kantonalen Richtplans koordiniert und kann gestützt - auf diese Grundlage - genehmigt werden.

Zu Frage 4:

Das revidierte Raumplanungsgesetz ist die Grundlage für die kantonalen, regionalen und städtischen Planungen. Die Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Agglomeration, da primär die Zersiedelung der Landschaft im Fokus steht. Die Bestimmungen zum Ausgleich der Planungsvorteile wird voraussichtlich einen Einfluss auf die heutige Praxis der Stadt Bern haben. Der Kanton wird dazu das Baugesetz anpassen müssen. Die Stadt wird in diesem Prozess ihre Interessen einbringen.

Zu Frage 5:

Das Raumplanungsgesetz tritt voraussichtlich im Frühjahr 2014 in Kraft. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung revidiert den kantonalen Richtplan mit dem Ziel, ihn Ende 2014 durch das Bundesamt für Raumentwicklung genehmigen zu lassen.

Bern, 26. Juni 2013

Der Gemeinderat